

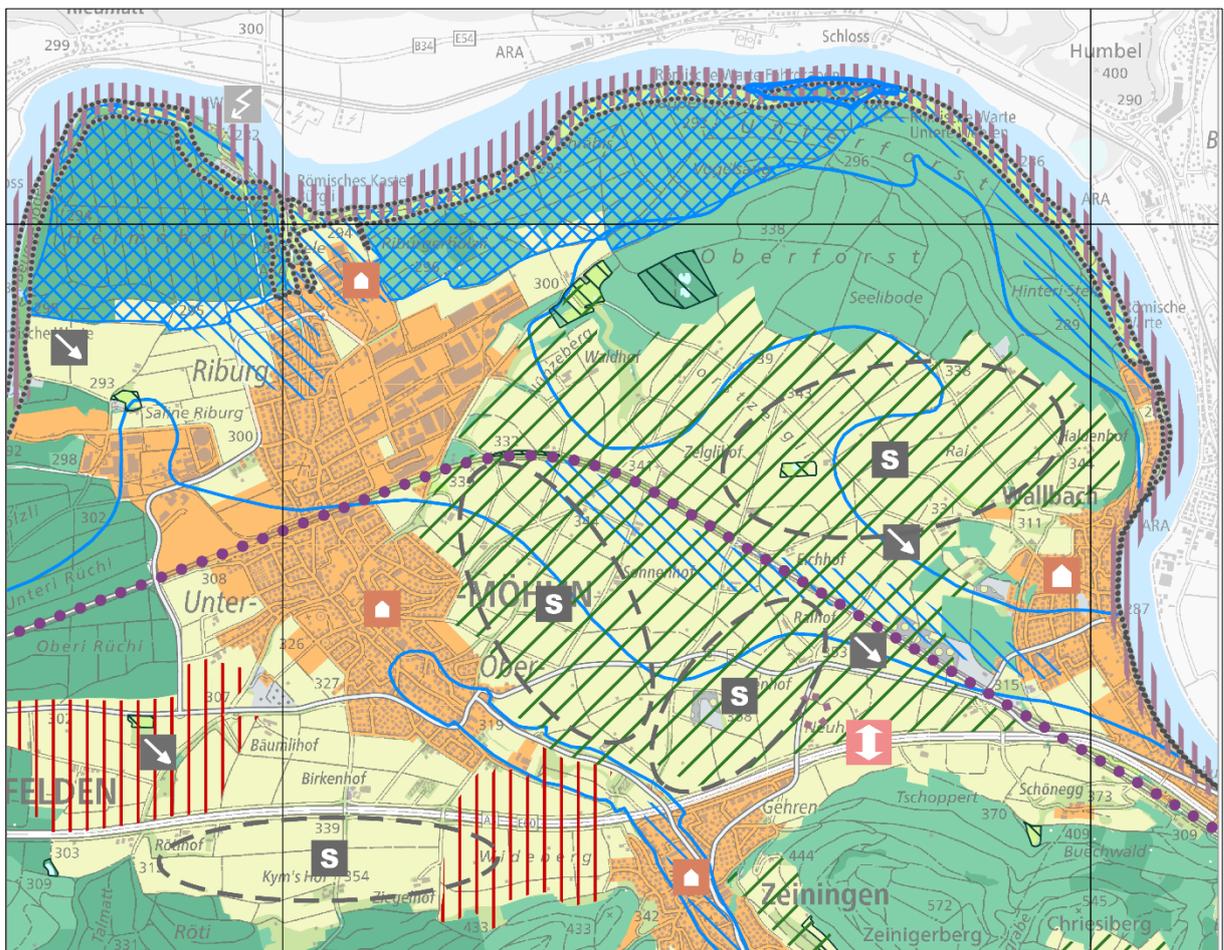
# Gemeinden Möhlin, Wallbach und Zeiningen

## Anpassung kantonaler Richtplan

### Salzabbau

(Richtplankapitel V 2.2)

## Erläuterungsbericht nach Art. 4 RPG



Geplante Salzabbaugebiete (gestrichelte Ovale mit dem Symbol «S»)

---

KOCH + PARTNER  
INGENIEURE GEOMETER PLANER

E-MAIL INFO@KOPA.CH  
WEB WWW.KOPA.CH

IM BIFANG 2  
5080 LAUFENBURG

FON +41 (062) 869 80 80  
FAX +41 (062) 874 24 05

MAGDENSTRASSE 2  
4310 RHEINFELDEN

FON +41 (061) 836 96 80  
FAX +41 (061) 836 96 81

Auftragsnummer  
Status

370.002.016.01  
**Mitwirkung**

Auftraggeber

Schweizer Salinen AG

Projektleitung

Robin Brodmann, MSc in Geographical Information Science & Systems, BSc ZFH in  
Umweltingenieurwesen

Verfasser

Robin Brodmann, MSc in Geographical Information Science & Systems, BSc ZFH in  
Umweltingenieurwesen  
Fabian Meisser, MSc ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme

Verfassungsdatum

11.10.2024

*RB*

Druckdatum / -initialen  
Dateipfad / -name

11.10.2024 / RBR  
20241011\_Anpassung kantonaler Richtplan Salzabbau\_Erläuterungsbericht\_M

Copyright

© KOCH + PARTNER - LAUFENBURG / RHEINFELDEN - 2024

# Inhaltsverzeichnis

1	Planungsgegenstand und Ziele	6
2	Ausgangslage, Rahmenbedingungen	8
2.1	Definition Salzabbau	8
2.2	Bedarfsnachweis	8
2.2.1	Salzbedarf Schweiz	8
2.2.2	Eckpfeiler Versorgungssicherheit	9
2.2.3	Herleitung Dimensionierung Solfelder Riburg / Abbauplanung	9
2.2.4	Raumwirksame Auswirkungen	10
2.3	Planerischer Handlungsbedarf	10
2.4	Vorgaben Bund	10
2.5	Rahmenbedingungen Kanton	11
3	Festsetzung im kantonalen Richtplan - Salzabbau (V 2.2)	12
3.1	Richtplan-Gesamtkarte	12
3.2	Richtplan-Text	14
3.2.1	Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag	14
3.2.2	Auswirkungen der Salzgewinnung, räumliche Koordination	14
3.2.3	Stand / Übersicht	14
3.2.4	Beschlüsse	14
4	Zentrale Sachthemen und Interessenabwägung	17
4.1	Siedlung S	17
4.2	Landschaft L	17
4.2.1	Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) (L 2.3)	17
4.2.2	Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (NkB) (L 2.5)	20
4.2.3	Wildtierkorridore (L 2.6)	20
4.2.4	Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen (L 3.1)	22
4.2.5	Lebensraum Wald (L 4.1)	23
4.3	Versorgung V	24
4.3.1	Grundwasser und Wasserversorgung (V 1.1)	24
4.3.2	Materialabbau (V 2.1)	24
4.4	Mobilität M	26
4.4.1	Nationalstrassen (M 2.1)	26
4.4.2	Kantonsstrassen (M 2.2)	26
4.5	Energie (E 2.1 / E 2.1)	26
5	Planbeständigkeit	28
6	Planungsablauf / Verfahren	28
6.1	Begehren um Anpassung des Richtplans	29
6.2	Anhörung und Mitwirkung	29

6.3 Botschaft und Beschluss Grosser Rat

29

*Beilagenverzeichnis*

30

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schema Konzession, Richtplan, Nutzungspläne inkl. UVB, Baubewilligung (Quelle: Schweizer Salinen AG) .....	7
Abbildung 2:	Entwicklung Salzverkäufe retrospektiv und prospektiv, Mengenszenario mittel (siehe Beilage B3).....	9
Abbildung 3:	Ausschnitt aus der aktuellen Richtplan-Gesamtkarte (Originalmassstab: 1:50'000).....	12
Abbildung 4:	Übersicht über die vier geplanten Salzabbaugebiete sowie deren Koordinationsstand .....	13
Abbildung 5:	Bestehende Pumpstation beim aktiven Solfeld «Bäumlihof» in Möhlin .....	19
Abbildung 6:	Visualisierung Pumpstation «Asp», Ansicht Südwest (3D-Modell) .....	19
Abbildung 7:	Richtplan-Teilkarte L 2.6 Wildtierkorridore (rot umkreist das Gebiet, in dem sich die Abbaugebiete befinden)...	21
Abbildung 8:	Salzabbau Solfeld «Nordfeld» und Materialabbau gemäss kant. Richtplan .....	25
Abbildung 9:	Übersicht Gas- und Hochspannungsleitungen.....	27
Abbildung 10:	Ablauf Richtplananpassung (Verfahren) .....	28

# 1 Planungsgegenstand und Ziele

Seit rund 170 Jahren baut die Schweizer Salinen AG im Raum Rheinfelden-Möhlin Salz ab. Sie ist Inhaberin der Konzession Nr. 74 zur Salz- und Soleausbeutung, welche am 1. Oktober 1975 in Kraft trat. Die 2025 auslaufende Konzession wurde Mitte Juni 2021 vom Regierungsrat des Kantons Aargau bis 2075 verlängert.

Bei der Konzessionsverlängerung kommt im Gegensatz zu einer Konzessionserneuerung das Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB) des Kantons Aargau nicht zur Anwendung, da der privatrechtlich vereinbarte Vertrag den seither erlassenen neuen Gesetzen vorgeht.

In Absprache zwischen den kantonalen Fachstellen und der Schweizer Salinen AG wurde entschieden, einerseits im kantonalen Richtplan neu ein Kapitel für den Salzabbau einzubauen und andererseits pro neuem Solfeld je einen kantonalen Nutzungsplan zu erlassen. Dabei wird das neue Richtplankapitel V 2.2 in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden vom Regierungsrat entworfen und den Gemeinden in die Vernehmlassung unterbreitet. Daher wurde bereits 2016 durch das Departement BVU ein erster Entwurf eines Richtplankapitels «Salzabbau» erstellt. Im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens erfolgt dabei auch die einstufige Umweltverträglichkeitsprüfung für die jeweiligen Solfelder.

Die räumlichen Dimensionen von Konzession, Richtplan und Nutzungsplan ähneln einem «Zwiebelprinzip» (siehe Abbildung 1). Das Konzessionsgebiet umfasst den ganzen Bezirk Rheinfelden, das Richtplangebiet die aufgrund der Salzvorkommen in den nächsten Jahrzehnten vorgesehenen Solungsgebiete und der jeweilige kantonale Nutzungsplan wird für jedes Solfeld separat erarbeitet.

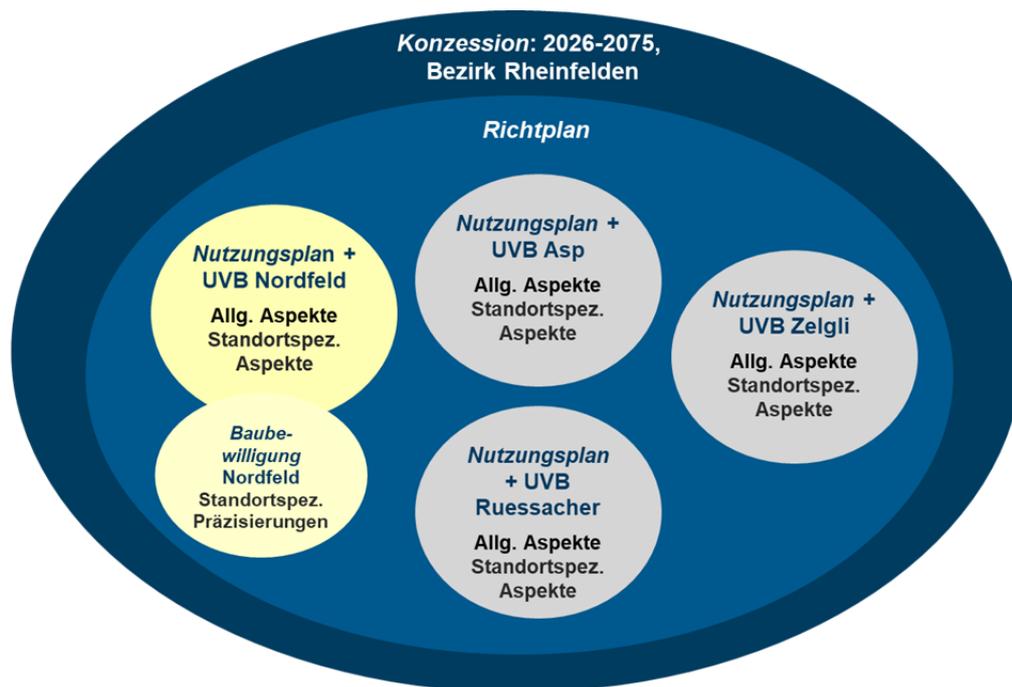


Abbildung 1: Schema Konzession, Richtplan, Nutzungspläne inkl. UVB, Baubewilligung  
(Quelle: Schweizer Salinen AG)

Weitere Etappen der nach der bestehenden Konzession erschlossenen Solfelder (z.B. «Bäumlihof») werden dabei nach den bisherigen Verfahren genehmigt (Baubewilligungsverfahren inkl. UVP, kein Richtplan- und Nutzungsplanverfahren).

In Absprache mit den kantonalen Fachstellen hat die Schweizer Salinen AG einen entsprechenden Antrag gestellt, um die Abbaugelände im Richtplan festzusetzen bzw. als Zwischenergebnis aufzunehmen. Hierfür erstellt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden die Entwürfe zu den kantonalen Richtplänen (im vorliegenden Falle das Richtplankapitel V 2.2 «Salzabbau») und unterbreitet diese den Gemeinden zur Vernehmlassung. Eine solche Anpassung des kantonalen Richtplans bedarf vorab einer räumlichen Abstimmung auf die berührten Interessen und hat anschliessend zur Folge, dass anderweitige raumwirksame Vorhaben in den festgesetzten Salzabbaugeländen auf das kantonale Interesse am Salzabbau abzustimmen sind. So können geeignete Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und langfristige Salzversorgung geschaffen werden. Zudem liefert die Aufnahme des Salzabbaus im kantonalen Richtplan die Grundlage für die kantonalen Nutzungspläne, welche für die vier geplanten Solfelder in den Gemeinden Möhlin, Wallbach und Zeiningen zu erstellen sind.

Der vorliegende Bericht erläutert den kantonalen Richtplaneintrag für den geplanten Salzabbau. Er beschreibt nebst den Rahmenbedingungen und dem Vorhaben die vorhersehbaren Projektauswirkungen auf verschiedene Umweltbereiche im raumplanerischen Kontext (Zentrale Sachthemen und Interessenabwägung).

## 2 Ausgangslage, Rahmenbedingungen

### 2.1 Definition Salzabbau

Prinzipiell wird zwischen drei Arten von Salz unterschieden: Siedesalz, Meersalz und Steinsalz. Diese werden mittels verschiedener Verfahren gewonnen. Die Schweizer Salinen AG nutzt für die Salzgewinnung das Siedesalz-Verfahren.

Das Salz der Schweizer Salinen AG wird an den Standorten Schweizerhalle, Riburg und Bex aus Steinsalzschieben in Tiefen bis 400 Meter mit zugeführtem Wasser ausgelaugt. Die an die Oberfläche geförderte, konzentrierte Salzlösung fliesst in Transportleitungen zum Sammeltank des Solfeldes und von da zur Saline zur Enthärtung und zum Kristallisationsprozess in die Verdampferanlage. Früher wurde die Salzlösung (Sole) in grossen Pfannen eingekocht (gesotten). Das so gewonnene Salz bezeichnete man deshalb als Koch- oder Siedesalz. Diese traditionellen Begriffe haben sich bis heute gehalten.

Der Salzabbau gliedert sich in folgenden vier Phasen:

- Planungs- und Erkundungsphase
- Bauphase
- Betriebsphase
- Nachsorgephase

Diese vier Phasen unterscheiden sich in der Dauer, den nötigen baulichen Massnahmen sowie in der Art und Weise ihrer Auswirkungen auf die Umwelt. Eine detaillierte Übersicht bietet der Projektbeschreibung sowie der Umweltverträglichkeitsbericht, die auf der Stufe der kantonalen Nutzungspläne, bei den entsprechenden Planungsunterlagen beigelegt sind.

### 2.2 Bedarfsnachweis

#### 2.2.1 Salzbedarf Schweiz

Der prospektive Salzbedarf der Schweiz kommt aufgrund der durchgeführten Treiberanalyse innerhalb einer Bandbreite von ca. 250 bis 850 kt/a zu liegen. Der durchschnittliche Bedarf im Betrachtungszeitraum der Konzessionsdauer beträgt ca. 500 kt/a.

Die quantitative Herleitung des Salzbedarfs nach Produktgruppen ist in der Beilage B2 ersichtlich (siehe Abbildung 2).

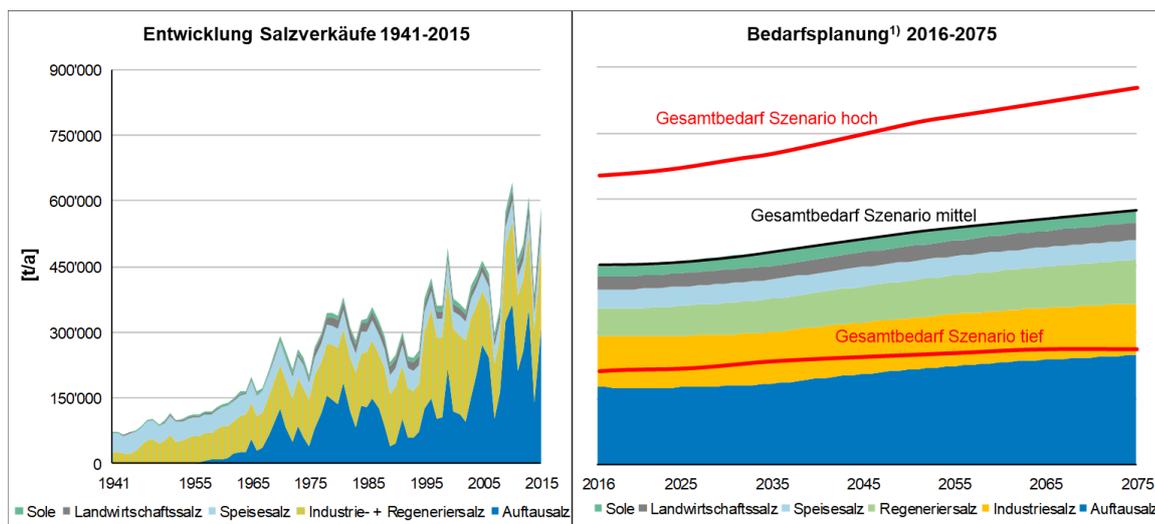


Abbildung 2: Entwicklung Salzverkäufe retrospektiv und prospektiv, Mengenszenario mittel (siehe Beilage B2)

## 2.2.2 Eckpfeiler Versorgungssicherheit

Zur Erfüllung des Auftrags der Sicherstellung der Landesversorgung mit Salz im Auftrag der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, welche durch ihre Eigentümerschaft, die 26 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein, repräsentiert werden, wird auf folgenden Eckpfeilern aufgesetzt:

- 1) Strategische Redundanzen sind erforderlich.  
 Aktuell wird diese strategische Redundanz über die zwei Hauptabbaukantone Aargau und Basel-Landschaft gewährleistet.  
 Das Solfeld ist so auszulegen, dass der mittlere Salzbedarf der Schweiz auch durch einen einzelnen der beiden Kantone abgedeckt werden könnte, falls in einem der beiden Kantone zeitliche Verzögerungen in den Bewilligungsverfahren oder bei nachgelagerten Gerichtsverfahren entstehen oder der Zugang zu den Salzressourcen aus anderen Gründen nicht möglich wäre.  
 Der Spitzenbedarf wäre in diesem Falle anderweitig abzudecken.
- 2) Das Solfeld soll nicht das limitierende Element im Prozess sein.  
 Somit: jederzeit ausreichend Soleverfügbarkeit, um die Produktionsanlagen im Bedarfsfall auslasten zu können.

## 2.2.3 Herleitung Dimensionierung Solfelder Riburg / Abbauplanung

- 1) Der durchschnittliche prospektive Bedarf entspricht ca. 500 kt/a. Unter Einhaltung des Grundsatzes der strategischen Redundanzen führt dies zu einer Sicherstellung eines Salzbedarf aus den Solfeldern im Kanton Aargau von ca. 500 kt/a (siehe Kapitel 2.2.1).

- 2) Die Kapazität der bestehenden Anlage beträgt ca. 500 kt/a (siehe nachfolgendes Kapitel 2.2.4). Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Produktionsanlagen mit der Sole aus dem Solfeld ausgelastet werden können sollen, führt dies zu einem Solebedarf von minimal 500 kt/a.

## 2.2.4 Raumwirksame Auswirkungen

Die geförderte Sole fliesst emissionslos via unterirdische Transportleitung von den Solfeldern zum Produktionsstandort.

Die aktuellen Anlagen in Riburg sind auf eine Jahresmenge an Sole von ca. 500 kt/a Trockensalzäquivalenz ausgelegt. Die Verdampferleistung beträgt ca. 60 t/h, was bei 8'000 Betriebsstunden pro Jahr ca. 480 kt Trockensalz ergibt. Zusätzlich wird Sole in geringen Mengen in das Solbad in Rheinfelden via Pipeline transportiert und gratis abgegeben. Weitere Solemengen werden direkt ab Werk als Sole verkauft für Solebäder, die industrielle Nutzung oder der Nutzung zur Glatteisbekämpfung auf Trottoirs, Radwegen und Strassen. In der Summe ergeben sich eine geförderte Solemenge in der Höhe von rund 500 kt pro Jahr.

Die für die zeitliche Reichweite der Solefelder betrachteten Jahresmengen in der Höhe von ca. 500 kt/a entsprechen somit der Leistungsfähigkeit der bestehenden und bewilligten Produktionsanlagen in Riburg. Gegenüber den von den bestehenden und bewilligten Produktionsanlagen in Riburg ausgehenden Verkehrsmengen entstehen somit weder eine Erhöhung noch eine Verringerung der Verkehrsmengen und es ergeben sich keine raumwirksamen Auswirkungen.

Mit einer Jahresmenge von ca. 500 kt/a in der Abbauplanung wird auch der Grundsatz knapp eingehalten, dass das Solfeld nicht das limitierende Element im Gesamtprozess ist (Äquivalenz zur Kapazität der bestehenden Anlage).

## 2.3 Planerischer Handlungsbedarf

Es besteht ein nationales Interesse daran, dass die Salzversorgung in der Schweiz langfristig gesichert ist. Damit die Konzessionsnehmerin, die Schweizer Salinen AG, den schweizweiten Bedarf mittel- bis langfristig bereitstellen kann, ist sie auf eine Planungssicherheit angewiesen.

Die Aufnahme des Salzabbaus im kantonalen Richtplan erfordert einerseits im Richtplan-Text ein neues Kapitel zum Thema Salzabbau. Andererseits sind die im Text genannten Salzabbaugebiete in der Richtplan-Gesamtkarte zu verorten.

## 2.4 Vorgaben Bund

Gemäss dem Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22. Juni 1979 sind Bund, Kantone und Gemeinden dafür zuständig, dass der Boden haushälterisch genutzt und das

Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird (Art. 1 Abs. 1). Gestützt auf das RPG legt der Bundesrat in der Raumplanungsverordnung (RPV) fest, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden müssen. Der Salzabbau ist als raumwirksame Tätigkeit einzustufen.

## 2.5 Rahmenbedingungen Kanton

Der Kanton sorgt mit Hilfe des Richtplans dafür, dass verschiedene raumwirksame Tätigkeiten aufeinander und auf die angestrebten Entwicklungen abgestimmt werden. Der Richtplan besteht aus der Richtplan-Gesamtkarte (Massstab 1:50'000) und dem Richtplantext mit den Richtplan-Teilkarten. Beide sind gleichwertig und gemäss dem Raumplanungsgesetz (Art. 9 Abs. 1 RPG) behördenverbindlich. Die Richtplan-Gesamtkarte ist nicht parzellenscharf, selbst wenn sich dies aus der Darstellung ableiten liesse. Die parzellenscharfe, eigentümerverbindliche Umsetzung der Richtplanung erfolgt mit der kantonalen oder kommunalen Nutzungsplanung.

Für die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Nutzung des tiefen Untergrunds ist eine Konzession des Regierungsrates erforderlich. Die Schweizer Salinen AG ist Inhaberin einer solchen, namentlich der Konzession zur Salz- und Soleausbeutung, welche am 1. Oktober 1975 in Kraft trat. Die 2025 auslaufende Konzession wurde Mitte Juni 2021 vom Regierungsrat des Kantons Aargau bis 2075 verlängert.

### 3 Festsetzung im kantonalen Richtplan - Salzabbau (V 2.2)

Der Salzabbau ist bis heute im kantonalen Richtplan nicht thematisiert (siehe Abbildung 3). Mit der geplanten Erweiterung des Salzabbaus (siehe Abbildung 4) soll dies geändert werden, d.h. die geplanten Salzabbaugebiete sollen Eingang in die Richtplan-Gesamtkarte finden und im Richtplan-Text bedarf es eines neuen separaten Kapitels (V 2.2 Salzabbau). Hierfür erstellt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden die Entwürfe und unterbreitet diese den Gemeinden zur Vernehmlassung.

#### 3.1 Richtplan-Gesamtkarte

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus der aktuellen Richtplan-Gesamtkarte; potenzielle Salzabbaugebiete fehlen darin.

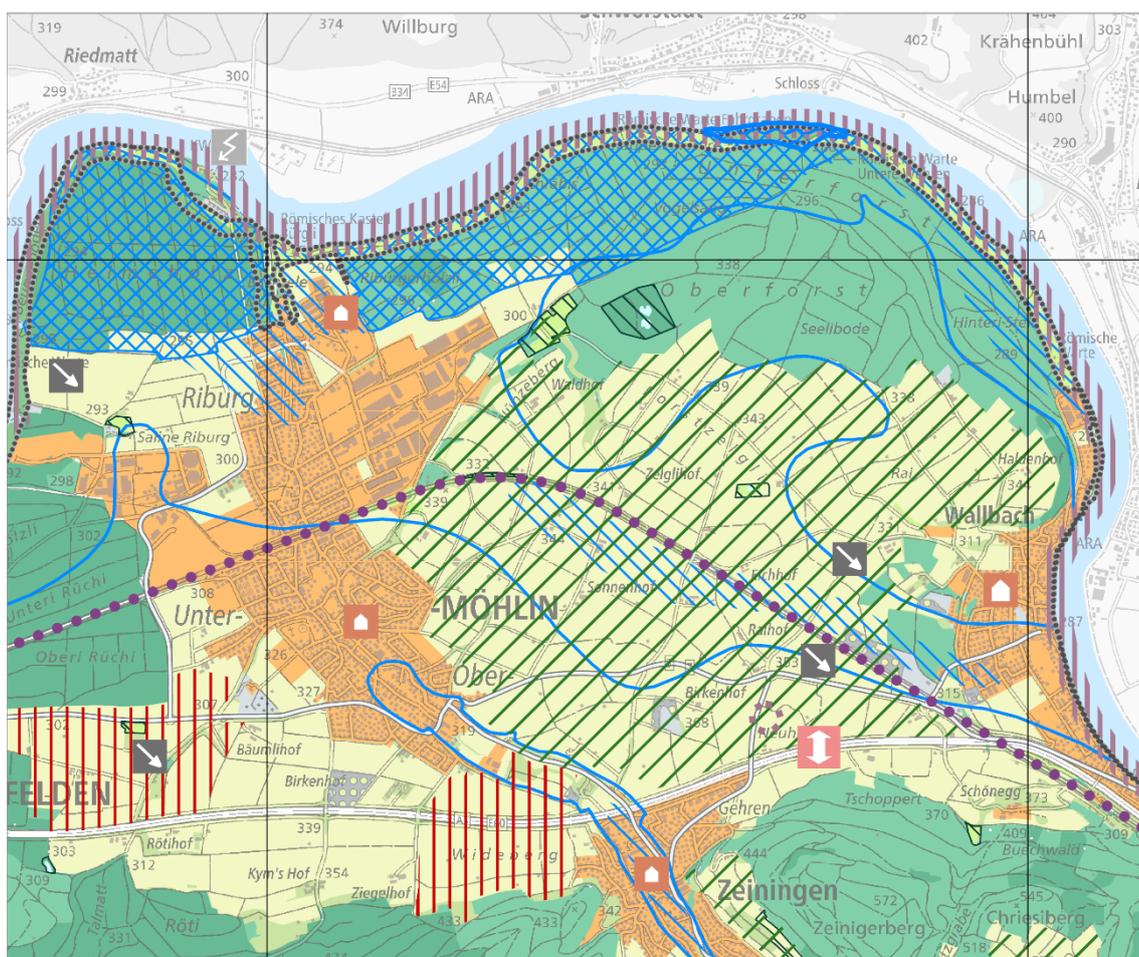
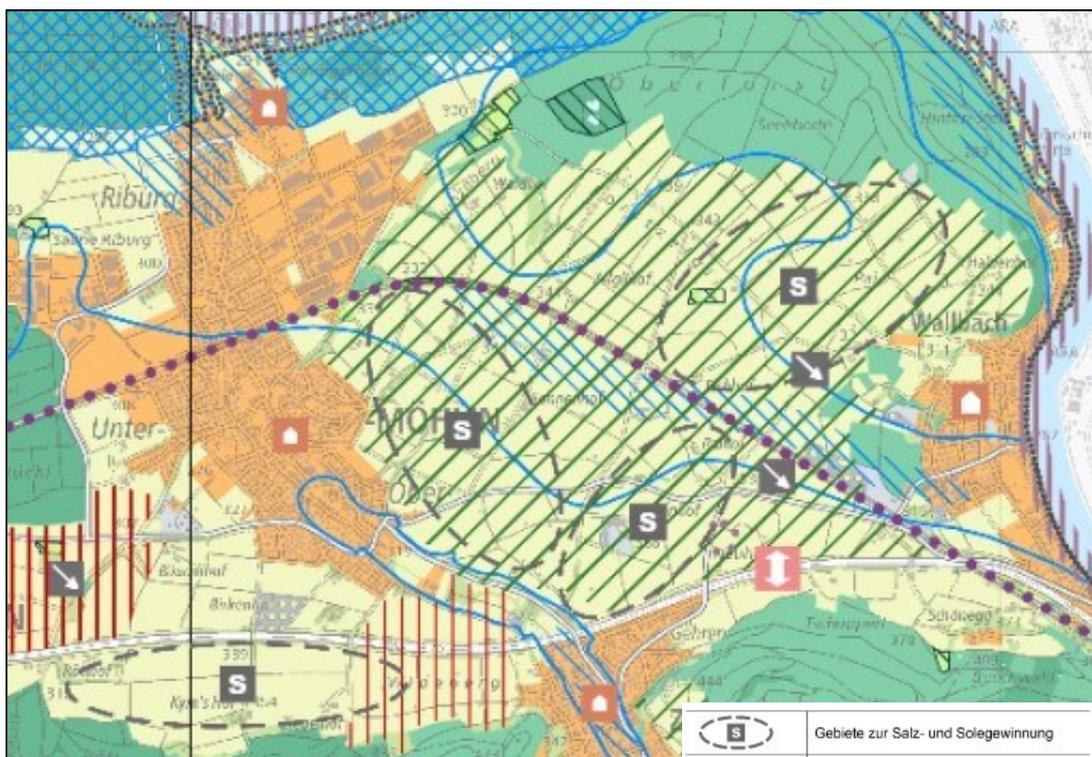


Abbildung 3: Ausschnitt aus der aktuellen Richtplan-Gesamtkarte (Originalmassstab: 1:50'000)

Nachfolgende Abbildung zeigt die vier Salzabbaugebiete «Nordfeld», «Zelgli», «Asp» und «Ruessacher», welche künftig der Steinsalzgewinnung dienen sollen. Die Abbaugebiete befinden sich in den Gemeinden Möhlin, Wallbach und Zeiningen und sollen mit der vorliegenden Richtplananpassung Eingang in die Gesamtkarte finden.

Die Grösse und Abgrenzung der Felder wurde primär am Salzvorkommen, am Siedlungsgebiet, an den bereits existierenden kantonalen Interessengebieten (Grundwasser, Naturschutzgebiete u.dgl.) sowie an den vorhandenen Infrastrukturanlagen ausgerichtet.



**1. Gebiete zur Salz- und Solegewinnung**

1.1 Die folgenden in der Richtplankarte dargestellten Gebiete dürfen für die Gewinnung von Steinsalz mittels Solebohrungen genutzt werden:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Stand	Planquadrat
Wallbach/Zeiningen	Nordfeld	Festsetzung	C2
Möhlin	Zelgli	Zwischenergebnis	C2
Möhlin/Zeiningen	Asp	Zwischenergebnis	C2
Möhlin/Zeiningen	Ruessacher	Zwischenergebnis	B2/C2

Abbildung 4: Übersicht über die vier geplanten Salzabbaugebiete sowie deren Koordinationsstand

## 3.2 Richtplan-Text

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern den neuen Richtplantext, d.h. das neue Richtplankapitel V 2.2 Salzabbau.

### 3.2.1 Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Unter diesem Richtplanabschnitt werden insbesondere die gesetzlichen Grundlagen für den (neuen) Richtplaneintrag Salzabbau erläutert. Da es sich beim Salzabbau um eine Nutzung mit «erheblichen räumlichen Auswirkungen» handelt, ist ein eben solcher Richtplaneintrag notwendig. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Kanton den Salzabbau an Dritte übertragen kann (§ 55 Abs. 2 KV) und dass hierfür eine Konzession erforderlich ist.

### 3.2.2 Auswirkungen der Salzgewinnung, räumliche Koordination

Dieses Kapitel beschreibt kurz den Werdegang des Salzes von der Solung bis zum Endkonsumenten. Bei sämtlichen Verfahrensschritten wird der Schonung von Umwelt und Ressourcen sowie der Nachhaltigkeit ein grosser Stellenwert beigemessen. Es wird aufgezeigt, welche anderweitigen übergeordneten Interessen mit der Perimeterabgrenzung und Schutzvorkehrungen respektiert werden und mit welchen Massnahmen die Sicherheit bezüglich Setzungen langfristig gewährleistet wird. Des Weiteren wird die Grösse der im Richtplan einzutragenden Salzabbaugebiete begründet.

### 3.2.3 Stand / Übersicht

In diesem Abschnitt des neuen Richtplankapitels wird der heutige Stand des Salzabbaus in der Schweiz näher erläutert. Dabei wird ein Einblick in die bisherige Förderung von Salz bezüglich der Standorte gegeben. Zudem werden die neusten, aus Umwelt- und Sicherheitsaspekten vorgenommenen technischen Anpassungen bei der Verarbeitung kurz erläutert.

Es wird auf die laufende Konzession zur Ausbeutung und Verwertung der Steinsalzvorkommen sowie deren Mitte Juni 2021 vom Regierungsrat des Kantons Aargau zugestimmten Verlängerung bis 2075 hingewiesen. Diese Konzession in Verbindung mit dem Richtplaneintrag und den kantonalen Nutzungsplänen verleiht den Schweizer Salinen AG die nötige Planungssicherheit.

### 3.2.4 Beschlüsse

Die Gebiete, welche für die Steinsalzgewinnung mittels Solebohrungen genutzt werden dürfen, werden hier explizit aufgeführt und in der Richtplan-Gesamtkarte eingetragen («Nordfeld», «Zelgli», «Asp» und «Ruessacher»). Weitere Nutzungen sind in diesen Gebieten dem Salzabbau untergeordnet und müssen auf ihn abgestimmt

werden. Dies verschafft beispielsweise der Schweizer Salinen AG Planungssicherheit. Die Gebiete werden aufgrund des nationalen Bedarfs der nachhaltigen und langfristigen Salzversorgung sowie unter Interessenabwägung zwischen dem Salzabbau und der Landwirtschaft, dem Umweltschutz sowie dem Natur- und Landschaftsschutz (siehe Kapitel 4) ausgeschieden.

Die vier ausgeschiedenen Gebiete befinden sich im Raum Rheinfelden-Möhlin-Wallbach, wo ein grosses Salzvorkommen vorhanden ist. Aufgrund dessen hat die Schweizer Salinen AG den Standort Riburg sukzessive ausgebaut, modernisiert und grosse, langfristige Investitionen getätigt. Dabei wurde das Salzvorkommen in diesem Raum detailliert untersucht, weshalb heute umfangreiche und detaillierte Kenntnisse über die geologischen und tektonischen Verhältnisse wie kaum in einem anderen Gebiet bestehen. Die Untersuchungen zeigen auf, dass das Salzlager von Rheinfelden-Möhlin-Wallbach sich aufgrund der Tiefenlage, Mächtigkeit, Reinheit, Stabilität sowie der Tektonik besonders gut zur Steinsalzgewinnung eignet. Neben den positiven geologischen und tektonischen Kriterien liegen die vier geplanten Abbaugebiete weitgehend an bereits bestehenden Flurwegen, womit die Erschliessung grösstenteils schon gesichert ist, was die Planungsanweisung 1.3 des Richtplantextes auch vorsieht. Weiter wird der Salzabbau in der Region von der Bevölkerung akzeptiert, da dieser seit bald zwei Jahrhunderten zur Region gehört.

Innerhalb des vorhandenen Salzlagers gibt es nur wenige Standorte, welche nicht mit mindestens einem negativen Standortkriterium (tektonische Störungen, Siedlungsgebiet, Wald, Infrastrukturanlagen (Sicherheitsabstände), Schutzzonen bezüglich Natur, Landschaft und Grundwasser, Naturschutz- oder Kulturobjekte) behaftet sind. Die vier nun für den Salzabbau ausgeschiedenen Gebiete weisen dabei geringe Interessenkonflikte auf (siehe Kapitel 4).

Mit dem Eintrag der Gebiete für den Salzabbau im kantonalen Richtplan wird den betroffenen Gemeinden (Möhlin, Wallbach und Zeiningen) verbindlich vorgeschrieben, dass sie in diesen Gebieten für die Schaffung der notwendigen planungs- und baurechtlichen Rahmenbedingungen in der Nutzungsplanung verantwortlich sind. In einem ersten Schritt dient dieser Richtplaneintrag jedoch als Grundlage für die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Rahmenbedingungen für die letztendlich vier kantonalen Nutzungspläne «Nordfeld», «Zelgli», «Asp» und «Ruessacher».

In den drei nördlich der Autobahn A3 geplanten Abbaugebieten «Nordfeld», «Zelgli» und «Asp» sind die Rahmenbedingungen, insbesondere auch die geologischen im Detail bekannt und die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt. Entsprechend ist auch die Detailplanung bezüglich Bohrstandorten, Erschliessung (Transportleitungen) und Infrastrukturanlagen (Soletanks, Pumpstationen etc.) weit fortgeschritten. Auch wurden die erforderlichen Grundeigentümergegespräche geführt. Das zuerst für den Salzabbau vorgesehene Solfeld «Nordfeld» soll deshalb im Richtplan festgesetzt werden.

Auch in den anderen beiden Solfeldern nördlich der Autobahn A3, sowie im geplanten Solfeld «Ruessacher» südlich der Autobahn A3 sind die Vorabklärungen weit fortgeschritten. Aufgrund des im Vergleich zum «Nordfeld» noch weniger weit fortgeschrittenen Planungsstandes, sollen die **Solfelder «Zelgli», «Asp» und «Ruessacher»** im kantonalen Richtplan vorerst als **Zwischenergebnis** aufgenommen werden.

## 4 Zentrale Sachthemen und Interessenabwägung

### 4.1 Siedlung S

Mittels verschiedener Inventare nimmt der Bund Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont damit Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler. Zu diesen Inventaren gehören unter anderem die Bundesinventare der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) sowie der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) von nationaler Bedeutung oder das Schweizerische Inventar der Kulturgüter (KGS-Inventar).

Die Gemeinde Möhlin, welche an das Solfeld «Zelgli» angrenzt, gehört gemäss dem ISOS zu den Ortsbildern von regionaler Bedeutung. Weiter führen historische Verkehrswege durch das Gebiet des vorgesehenen Richtplaneintrags. Diese IVS-Strecken zeugen von alten landwirtschaftlichen Erschliessungssystemen der Möhliner Höhe und deren Verbindungen in die umliegenden Dörfer Möhlin und Wallbach.

Im Gebiet der im Richtplan festzusetzenden Abbaugebiete befinden sich mehrere bekannte archäologische Fundstellen. Grundsätzlich stehen diese nicht im Widerspruch mit der vorgesehenen Nutzung des Salzabbaus, es können jedoch Konflikte entstehen, da archäologische Fundstellen grundsätzlich als erhaltenswürdig gelten. Gemäss dem KGS-Inventar werden keine Kulturgüter von nationaler (A-Objekte) oder regionaler (B-Objekte) Bedeutung tangiert.

Der kantonale Richtplan schreibt den Schutz und die Erhaltung bedeutender Ortsbilder, Kulturgüter, historischer Verkehrswege und archäologischer Fundstellen mittels geeigneter organisatorischer und raumplanerischer Massnahmen vor. Die Interessen dieser Inventare und des Salzabbaus stehen nicht im Widerspruch zueinander. Die Interessenabwägung wird aus diesem Grund nicht auf der Stufe des Richtplans vorgenommen, sondern ist Bestandteil der nachgelagerten parzellenscharfen Planungsinstrumente (Richtplankapitel S 1.5, Beschluss B).

### 4.2 Landschaft L

#### 4.2.1 Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) (L 2.3)

Der kantonale Richtplan (Kapitel L 2.3) weist das gesamte Möhlinerfeld und damit auch die drei Abbaugebiete «Nordfeld», «Zelgli» und «Asp» den Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) zu. Das südlich der A3 gelegene Solfeld «Ruessacher» gehört nicht zu den LkB. Eine LkB zeichnet sich durch eine besondere Eigenart, Vielfalt und Naturnähe aus und weist eine weitgehend geringe Belastung des Landschaftsbilds durch Bauten und Anlagen auf. Eine LkB ist langfristig zu erhalten, dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen

Bewirtschaftung sowie der naturnahen und ruhigen Erholung und soll als vielfältiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen.

Die sich auf Gemeindebann Zeiningen befindenden Teile des Solfeldes «Nordfeld» befinden sich im Perimeter des Juraparks (regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung). Dieser bezweckt einerseits die Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft und andererseits die Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft. Mit der erstgenannten Zweckbestimmung werden die in der Richtplanung schon verankerten Zielsetzungen diesbezüglich bekräftigt. Zudem hat der Jurapark das Ziel, lokale natürliche Ressourcen umweltschonend und nachhaltig zu nutzen.

Die vorgesehene Erweiterung des Salzabbaus steht insbesondere aufgrund der über Jahrzehnte beanspruchten Flächen teilweise im Konflikt mit den grundsätzlichen Zielen einer LKB. Dies ist besonders in der Bauphase der Fall, infolge der für die Bohrung notwendigen Ausrüstung. Diese Eingriffe müssen aus diesem Grund zwingend rechtzeitig konkretisiert, terminiert und soweit möglich örtlich und zeitlich optimiert werden. Während der eigentlichen Salzgewinnung, d.h. der Solung (Betriebsphase), ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes marginal; die erforderlichen Bauten und Anlagen sind grösstenteils unterirdisch. Sobald die Solfelder erschöpft sind, wird in der Nachsorgephase die Umgebung wieder rekultiviert und in ihren Ausgangszustand zurückversetzt. Damit ist die Beeinträchtigung der LKB temporär.

Die wenigen erforderlichen temporären Bauten, die das Landschaftsbild effektiv beeinflussen (wie z.B. eine Pumpstation, siehe Abbildung 5 und Abbildung 6, aber auch einzelne Solfelder), müssen je nach Lage so eingepasst werden, dass sie einerseits kaum als solche wahrnehmbar sind, und/oder einen Beitrag zur ökologischen Vernetzung des Wildtierkorridors (siehe Kapitel 4.2.3) leisten. Diese Massnahmen sind in den nachgelagerten Verfahren eng mit den kantonalen Fachstellen abzustimmen, da im Möhlnerfeld z.B. auch sensible Arten wie die Feldlärche brütet, die gerade die Nähe zu Heckenstrukturen (aufgrund der potenziellen Fressfeinde dort) meidet.



Abbildung 5: Bestehende Pumpstation beim aktiven Solfeld «Bäumlilhof» in Möhlin



Abbildung 6: Visualisierung Pumpstation «Asp», Ansicht Südwest (3D-Modell)

Das übergeordnete Interesse am Salzabbau ist höher einzustufen als die vorübergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. In den nachgelagerten Verfahren sind die nötigen Ausgleichsmassnahmen mit den kantonalen Fachstellen sowohl in

zeitlicher, umfangmässiger und örtlicher Ausprägung festzulegen und zu koordinieren.

#### 4.2.2 Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (NkB) (L 2.5)

Um die biologisch hochwertigen Flächen für den Arten- und Biotopschutz zu sichern, wurden die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) 1996 im Richtplan festgesetzt. Sie sind vom Kanton und den Gemeinden angemessen zu schützen.

Bei der Standortwahl der geplanten Abbaugebieten wird dabei auf die NkBs Rücksicht genommen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die physischen Eingriffe in die sensiblen und schützenswerten Gebiete, welche insbesondere während der Bauphase der Salzgewinnung nötig wären, die Lebensgrundlage der Tier- und Pflanzenarten temporär beeinträchtigen könnten. Aufgrund der kleinflächigen und nur vorübergehenden Eingriffe (Bohrplätze) sowie der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist jedoch für keine Art eine ernsthafte Gefährdung zu erwarten. Nichtsdestotrotz sind der Ägelsee und seine nähere Umgebung, welcher in einem NkB liegt (und auch Bestandteil der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung ist), nicht Teil des Solfeldes «Nordfeld» (Enklave), da deren Schutz höher gewichtet wird als der des Salzabbaus. Dasselbe gilt für den Breitsee und das Naturschutzgebiet mit Lokalbezeichnung «Wolfhoeli Chuelespitz», welche nicht vom Abbaugebiet «Nordfeld» tangiert werden. Somit besteht kein Interessenkonflikt zwischen dem Salzabbau und einem NkB.

Durch den Abbau von Salz entstehen während des Abbauprozesses unterirdische Kavernen (bis zu 75m breit). Es ist zu erwarten, dass diese, auch bei Bohrstandorten ausserhalb der NkB, teilweise in die Bereiche der NkB zu liegen kommen können. Da sich das Salzdach in den vorliegenden Abbaugebieten in über 140 m Tiefe befindet, werden aber weder Verwurzelungen noch sonstige Bioaktivitäten bei dessen Gewinnung negativ beeinflusst. Den übergeordneten Schutzzielen der NkB, kann somit auch mit den vorgesehenen, angrenzenden Abbaugebieten, Rechnung getragen werden.

#### 4.2.3 Wildtierkorridore (L 2.6)

Im kantonalen Richtplan sind insgesamt 27 Wildtierkorridore festgesetzt. Wildtierkorridore bezeichnen die kritischen Bereiche resp. die Engstellen und Hindernisse auf den überregionalen traditionellen Ausbreitungsachsen der Wildtiere. Für den Lebensraumverbund und damit die Biodiversität sind die Wildtierkorridore von immenser Tragweite.

Das Solfeld «Nordfeld» liegt im Wildtierkorridor Möhlin-Wallbach (WTK AG1), welcher von nationaler Bedeutung ist. Er verbindet den Aargauer Jura mit dem südlichen Schwarzwald in Deutschland (Dinkelberg). Im Wildtierkorridor Möhlin-Wallbach schränken zurzeit insbesondere die Autobahn A3, die Kantonsstrasse K292 sowie die

doppelspurige SBB-Linie die Passierbarkeit für Wildtiere ein, oder verhindern sie gar (A3). Um die Passierbarkeit der A3 für Wildtiere zu ermöglichen, wurde in jüngster Vergangenheit seitens Kanton und ASTRA eine rund 50 m breite Grünbrücke über die A3, verbunden mit ökologischen Zuleitstrukturen und Trittsteinen, projektiert. Die Realisierung ist für die kommenden Jahre geplant.

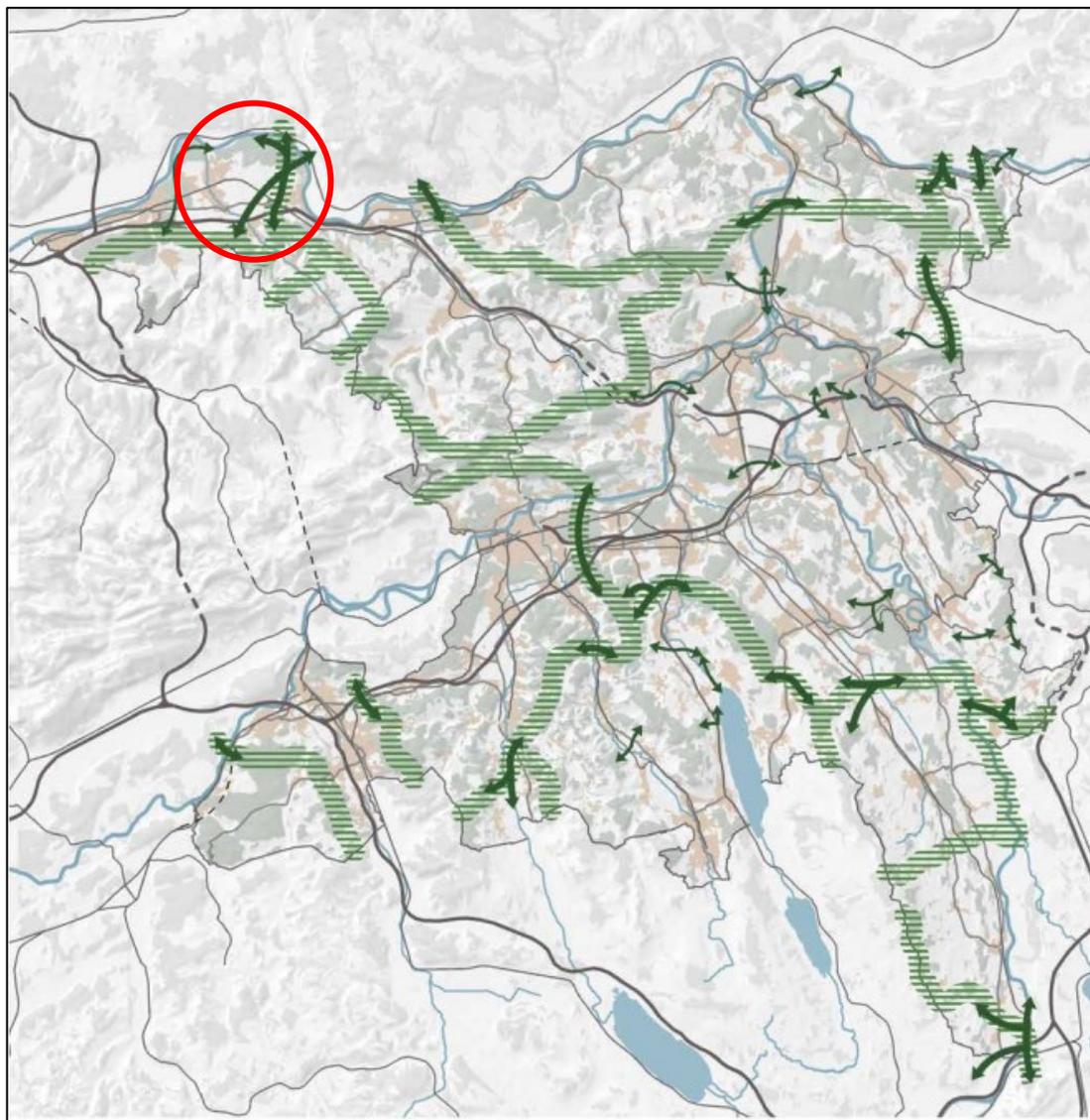


Abbildung 7: Richtplan-Teilkarte L 2.6 Wildtierkorridore (rot umkreist das Gebiet, in dem sich die Abbaugelände befinden)

Angesichts der bloss punktuellen Massnahmen wird die Wildtierwanderung/-ausbreitung weder in der Bohr- noch in der Betriebsphase grundsätzlich unterbunden, so wie es beispielsweise feste Zäune quer zur Ausbreitungsachse tun könnten. Negative Auswirkungen auf den Wildtierkorridor haben die Licht- und Lärmemissionen während der Bauphase, welche dessen Durchgängigkeit schmälern, da die Bohrungen rund um die Uhr stattfinden. Während der Betriebsphase beschränken sich die Emissionen auf Zu- und Wegfahrten im Rahmen des laufenden Unterhalts während den üblichen

Arbeitszeiten. Diese liegen deutlich unter jenen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und sind daher vernachlässigbar.

Die Ziele der Wildtierkorridore und des Salzabbaus widersprechen sich nicht. Für die vorgesehenen temporären Beeinträchtigungen des Wildtierkorridors AG1, sind ökologische Ausgleichsmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1 bis/ter NHG für die temporäre Beeinträchtigung des Wildtierkorridors AG1 umzusetzen. Diese sind in den nachgelagerten Verfahren zu definieren. Die vorhandenen negativen Projektauswirkungen während der Bohr- und Betriebsphase gilt es mit gezielten Vorschriften und Massnahmen in den nachgelagerten Verfahren zu minimieren.

Dem Interesse des national bedeutenden Wildtierkorridors AG1 kann somit Rechnung getragen werden. Mit den Ausgleichsmassnahmen kann der Wildtierkorridor vom Salzabbau langfristig gesehen sogar profitieren. Denn durch die vorhandenen Synergienmöglichkeiten kann der Wildtierkorridor gezielt aufgewertet werden. Unter Berücksichtigung der vorangehenden Punkte besteht zwischen dem Salzabbau und dem Wildtierkorridor langfristig gesehen somit kein Interessenskonflikt.

#### 4.2.4 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen (L 3.1)

Drei der vier geplanten Abbaugebiete befinden sich in der Ebene des Möhlinerfeldes. Aufgrund der ausgeglichenen Topographie (Ebene) und der sehr fruchtbaren Böden, welche eine praktisch uneingeschränkte landwirtschaftliche Produktion zulassen, zählt das Möhlinerfeld zu den landwirtschaftlich begehrtesten Gegenden des Kantons Aargau. Dementsprechend ist es nahezu vollumfänglich den Fruchtfolgeflächen (FFF) zugeordnet. Diese gilt es zu sichern und gemeinsam mit gut arrondierten Flächen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu erhalten. Falls raumwirksame Tätigkeiten eine Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der FFF, zur Folge haben, ist diese gering zu halten und die Interessen sind abzuwägen.

Mit der geplanten Erweiterung des Salzabbaus werden die FFF punktuell beansprucht beziehungsweise deren landwirtschaftliche Nutzung geringfügig eingeschränkt. Es handelt sich jedoch um eine temporäre Beanspruchung, langfristig bleiben die FFF vollumfänglich erhalten.

Des Weiteren ist zu beachten, dass mit der geplanten Erweiterung des Salzabbaus die beanspruchte Fläche nicht neu hinzukommt, sondern in den seit Jahrzehnten laufenden Solfeldern bereits anderswo existiert und somit lediglich verschoben wird. Sowohl die bestehenden wie auch die neuen Solfelder befinden sich im FFF-Perimeter.

Da folglich die landwirtschaftliche Nutzfläche mittelfristig nicht verringert und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht in erheblichem Mass beeinträchtigt wird und zudem die Fruchtbarkeit und Produktivität der Böden mit geeigneten Massnahmen gewahrt und nach Abschluss der Salzgewinnung wiederhergestellt werden können, ist das öffentliche Interesse am Versorgungsauftrag mittels Salzgewinnung höher als die aktuellen landwirtschaftlichen Interessen in der Ebene des Möhlinerfeldes zu

gewichten. Dies insbesondere auch weil der vom Bund verlangte Mindestumfang von 40'000 ha FFF im Kanton Aargau langfristig erhalten bleibt.

#### 4.2.5 Lebensraum Wald (L 4.1)

Als grossflächiger naturnaher Lebensraum trägt der Wald entscheidend zu einer abwechslungsreichen Landschaft sowie zur Förderung und Erhaltung der Artenvielfalt bei. Er schafft eine Ausgleichsfläche zu den übrigen intensiv genutzten Flächen und trägt wesentlich zur Standort- und Wohnqualität im Kanton Aargau bei. Aufgrund dessen wird der Wald in seiner räumlichen Ausdehnung erhalten und bewirtschaftet, wodurch seine Funktion als Holzproduzent, Lebensraum und attraktives Landschaftselement gewahrt werden kann (Richtplankapitel L 4.1, Beschluss A).

Im kantonalen Richtplan sind Naturschutzgebiete von kantonomer Bedeutung im Wald (NkBW) festgesetzt, deren Schutz auf kommunaler Stufe sichergestellt werden muss. Darunter fallen u.a. Objekte des Waldnaturschutzinventars (WNI) oder bestehende Waldreservate und Altholzinseln, bei welchen es sich um besonders wertvolle Waldflächen handelt (Richtplankapitel L 4.1, Planungsanweisung 1).

Das Abbaugelände mit der Lokalbezeichnung «Nordfeld», grenzt an das Waldareal «Oberforst» in der Gemeinde Möhlin und stellenweise an den Wald «Unterforst» in Wallbach. Hierbei grenzen jedoch keine NkBW an den Perimeter des geplanten Abbaugeländes. Bei der Wahl von Bohrstandorten muss den Schutzziele des Waldes Rechnung getragen werden; insbesondere ist der Waldabstand gemäss § 48 BauG einzuhalten.

Die Salzvorkommen in den Gebieten «Nordfeld», «Asp», «Zegli» und «Ruessacher» können nach aktueller Kenntnislage den erforderlichen Salzbedarf (siehe Kapitel 2.2.1) ausserhalb des als sensibel eingestufteten Lebensraumes Wald decken. Somit ist aktuell die relative Standortgebundenheit im Wald (im Kanton Aargau) nicht gegeben. Auch wenn die oberirdischen Installationen für die Salzgewinnung (wie z.B. Bohrlöcher oder Pumpstationen) nur temporär sind, werden die Interessen des Lebensraumes Waldes (Stand heute) höher gewichtet als die Interessen der Salzgewinnung. Die Waldflächen sind somit von den Zonierungen immer ausgenommen (Enklaven).

Da die unterirdischen Kavernen (in über 140m Tiefe und bis zu 75m breit) von Bohrstandorten in der Nähe des Waldrandes den Lebensraum Wald nicht tangieren (siehe auch Kapitel 4.2.2), erübrigt sich für diese eine entsprechende Interessensabwägung.

## 4.3 Versorgung V

### 4.3.1 Grundwasser und Wasserversorgung (V 1.1)

Die drei geplanten Abbaugelände «Nordfeld», «Zelgli» und «Asp» liegen gemäss kantonalem Richtplan teilweise im kantonalen Interessengebiet für Grundwassernutzung. In diesen Gebieten sichert sich der Kanton langfristig die Möglichkeit zur Nutzung des Grundwassers. Auf vorrangiges Grundwassergebiet von kantonalen Bedeutung, in welchem gemäss Auskunft des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Raumentwicklung und Abteilung für Umwelt) mit der Überarbeitung des aktuellen Richtplans neben dem Kiesabbauverbot auch der Salzabbau nicht zulässig sein wird, wurde bei der Ausscheidung der Gebiete für den Salzabbau Rücksicht genommen; die geplanten Abbaugelände tangieren das vorrangige Grundwassergebiet nicht.

Die Trinkwasserversorgung darf nicht durch weitere mögliche Nutzungen des Grundwassers beeinträchtigt werden, weshalb in den nachgelagerten Verfahren aufzuzeigen ist, wie mögliche Beeinträchtigungen (z.B. Versalzung) ausgeschlossen werden können (Richtplankapitel V 1.1, Beschluss B).

### 4.3.2 Materialabbau (V 2.1)

Wie nachfolgende Abbildung zeigt, tangiert das geplante Solfeld «Nordfeld» das Kiesabbaugebiet «Zeiningen–Innerer Kieslig». Dieses wurde 1995 im Rahmen des Rohstoffversorgungs-Konzepts (RVK) des Kantons Aargau als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

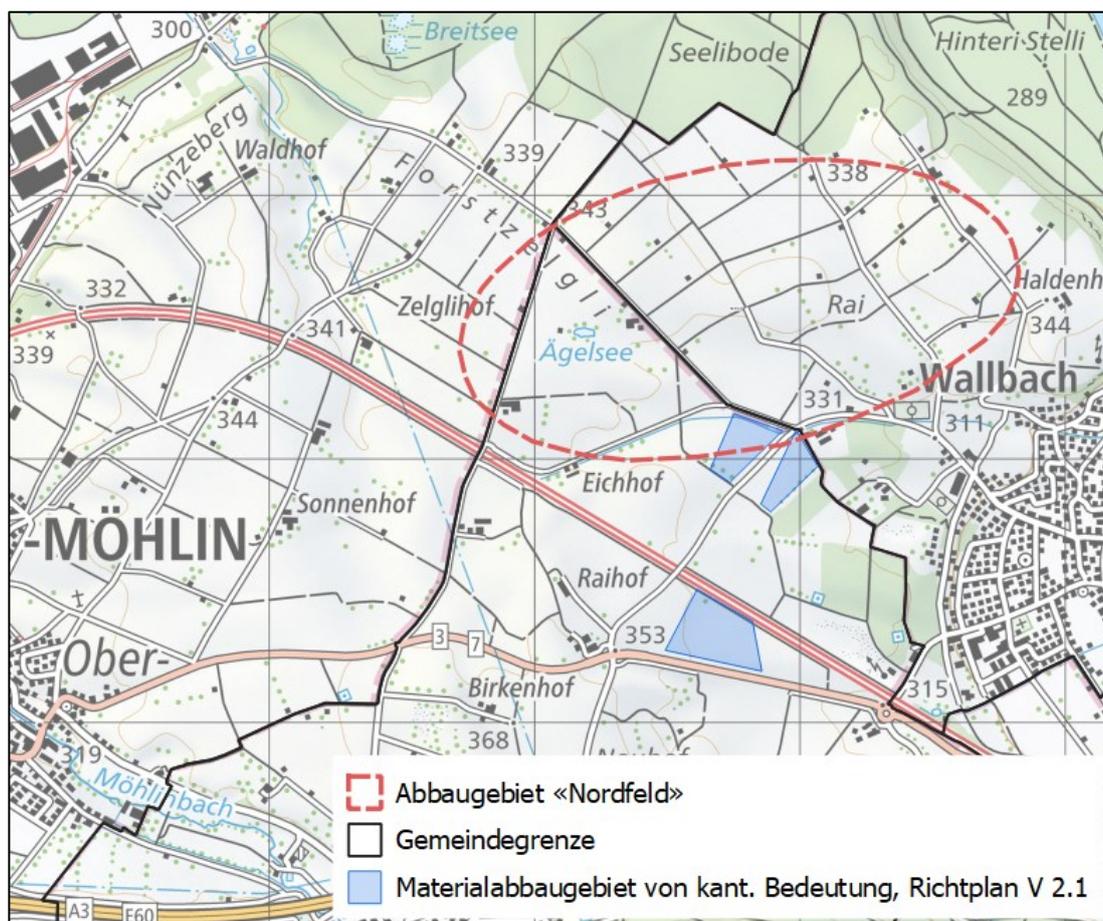


Abbildung 8: Salzabbau Solfeld «Nordfeld» und Materialabbau gemäss kant. Richtplan

Kiesabbau und Salzabbau schliessen sich nicht gegenseitig aus, bedürfen aber einer überlegten Koordination. Aufgrund dessen sind die Nutzungen in den nachgelagerten Planungsinstrumenten aufeinander abzustimmen. Sollte die Salzgewinnung zeitlich vor dem Kiesabbau stattfinden, muss diese so erfolgen, dass ein späterer Kiesabbau nicht verunmöglicht wird. Gegebenenfalls sind gezielte Vorschriften und Massnahmen vorzusehen, wie z.B. die zwingende Entfernung der Leitungen aus dem Boden nach erfolgtem Salzabbau.

## 4.4 Mobilität M

### 4.4.1 Nationalstrassen (M 2.1)

Die geplanten Abbaugelände «Asp» und «Ruessacher» grenzen an die stark frequentierte Nationalstrasse A3. Der kantonale Richtplan hält fest, dass der überregionale Durchgangsverkehr auf die Nationalstrassen zu lenken ist. Dabei sind die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Nationalstrassennetzes durch verkehrsbeeinflussende Massnahmen und gezielte Ausbauten zu erhalten (Richtplankapitel M 2.1, Beschluss A).

In den nachgelagerten Verfahren ist aufzuzeigen, wie die Unversehrtheit und die Betriebssicherheit dieser Strasse in allen Phasen des Salzabbaus dauerhaft garantiert werden kann.

### 4.4.2 Kantonsstrassen (M 2.2)

Die Kantonsstrasse K292 verläuft durch die Abbaugelände «Zelgli» und «Asp» und ist als Hauptverkehrsstrasse (HVS) klassiert. Das Abbaugelände «Asp» wird zudem westlich durch die Kantonsstrasse K494 und östlich durch die Kantonsstrasse K493 abgegrenzt, welche als Lokalverbindungsstrasse (LVS) resp. als Lokalverbindungsstrasse reduziert (LVSred) klassiert sind. Analog zu den Nationalstrassen sind im kantonalen Richtplan Kantonsstrassen festgesetzt, deren Funktionsfähigkeit als Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen zu erhalten ist (Richtplankapitel M 2.2, Beschluss A).

Auch hier sind die Unversehrtheit und Betriebssicherheit dieser Strasse in den nachgelagerten Verfahren aufzuzeigen und dauerhaft zu garantieren.

## 4.5 Energie (E 2.1 / E 2.1)

Während das Abbaugelände «Nordfeld» von der Gasleitung der Transitgas AG gequert wird, wird das Abbaugelände «Ruessacher» von der Gasleitung des Gasverbands Mittelland AG tangiert. Zudem kreuzen Hochspannungsleitungen die Abbaugelände, mit Ausnahme des Abbaugeländes «Zelgli» (siehe Abbildung 9).

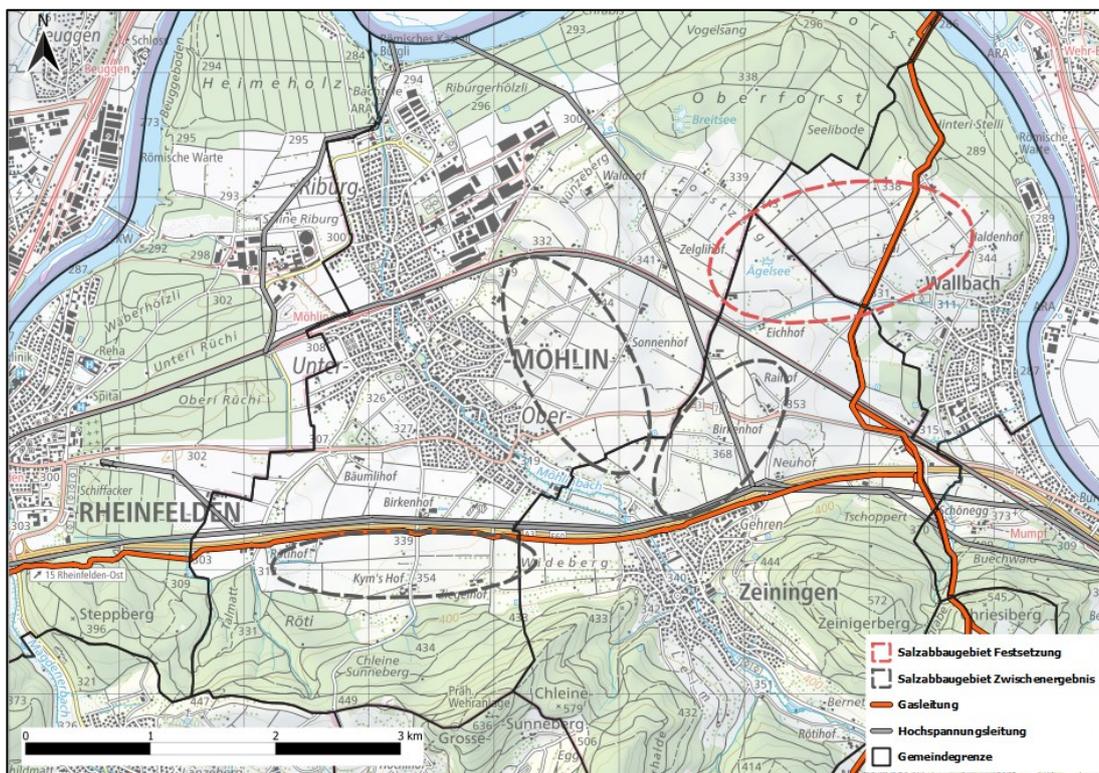


Abbildung 9: Übersicht Gas- und Hochspannungsleitungen

Übertragungs- und Hochdruckleitungen gehören zu den kritischen Versorgungs-Infrastrukturen, welche durch Aktivitäten, wie den Salzabbau, in der Umgebung nicht negativ beeinträchtigt werden dürfen. Aufgrund dessen ist der Salzabbau mit den Betreibern der Versorgungs-Infrastrukturen abzustimmen und zu koordinieren. Eine entsprechende Koordination mit der Transitgas AG sowie der Swissgrid AG ist erfolgt.

Die Solung verursacht unter anderem Hohlräume in den Salzlagern und während der Bauphase kann es zu Erschütterungen kommen. Grundsätzlich ist der sichere Betrieb der Versorgungsanlagen mit Abstandsregelungen auf einer ersten Stufe gesichert, weshalb die Auswirkungen auf die Versorgungsinfrastrukturen mit der Standortwahl der Bohrplätze sowie der Leitungsführung der Transportleitung reduziert werden können. Das trotz spezifischen baulichen Massnahmen verbleibende Restrisiko kann mit gezielten Überwachungsmassnahmen verfolgt und minimiert werden.

Bei Grabarbeiten muss beispielsweise bei Gasleitungen grundsätzlich ein waagrecht gemessener Abstand von 10 m eingehalten werden. Bei Unterschreitung des Abstandes müssen vorgängig das eidgenössische Rohrinspektorat (ERI) sowie die Anlagebetreiber einbezogen werden.

Es besteht somit kein Interessenskonflikt zwischen der Gasleitung, den Hochspannungsleitungen und der Salzgewinnung.

## 5 Planbeständigkeit

Der Kanton ist dazu verpflichtet, den Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, sollten sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder wenn gesamthaft eine bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG). Mit der Verlängerung der 2025 ablaufenden Konzession Nr. 74 zur Salz- und Soleausbeutung (1. Oktober 1975) bis 2075 besteht ein Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, was einer Grundlage im Richtplan bedarf (Art. 8 Abs. 2 RPG). Mit dem Richtplaneintrag wird eine stufengerechte Interessenabwägung und -abstimmung vorgenommen, die Eignung des Gebiets für den Salzabbau gefestigt und eine Planungsgrundlage für die Konzession geschaffen. Somit ist die Notwendigkeit einer Änderung des Richtplans gegeben. Das Gebot der Plan- und Rechtsbeständigkeit ist damit gewahrt.

## 6 Planungsablauf / Verfahren

Die eigentliche Richtplananpassung erfordert folgende Verfahrensschritte (schematisch):

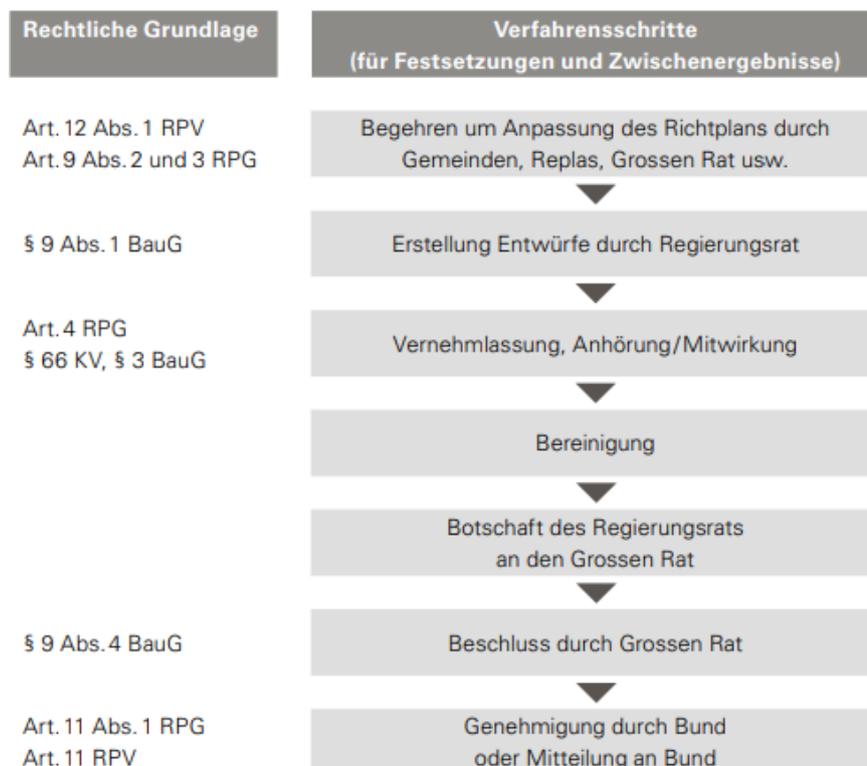


Abbildung 10: Ablauf Richtplananpassung (Verfahren)

Mit dem Richtplanbeschluss werden Anforderungen und Massnahmen für die nachgelagerten Verfahren festgelegt; es sind dies das Nutzungsplanungs- sowie das Projekt/Baubewilligungsverfahren. Die Verfahren können zeitlich teilweise parallel durchgeführt werden. Die jeweiligen Beschlüsse erfordern jedoch zwingend immer die Rechtskraft des vorangehenden.

## 6.1 Begehren um Anpassung des Richtplans

Der Kanton ist wie in Kapitel 5 beschrieben dazu verpflichtet, den Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Der Regierungsrat hat in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden entsprechende Entwürfe auszuarbeiten (§ 9 Abs. 1 BauG).

## 6.2 Anhörung und Mitwirkung

Nach der Verwaltungsinternen Konsultation (VIK) durch die kantonalen Fachstellen, wurde die Anhörung der betroffenen Gemeinden, des Regionalplanungsverbandes vom 23. April 2024 bis am 30. August 2024 durchgeführt (Zusammenarbeit nach Art. 7 RPG, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 BauG). Nachgelagert erfolgt gemäss § 3 BauG das Mitwirkungsverfahren. Das Mitwirkungsverfahren gibt jedermann die Möglichkeit, Fragen und Begehren zu stellen. Angesprochen sind nicht nur die Grundeigentümer, Parteien und Gruppierungen, sondern alle Einwohner.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens werden die angepassten Planungsinstrumente zwecks frühzeitiger Orientierung der Bevölkerung während drei Monaten öffentlich aufgelegt (Richtplankapitel G 4 Beschluss 2.4). Hierbei haben alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts die Möglichkeit, Fragen und Begehren zum Planungsvorhaben einzureichen (§ 3 BauG). Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung können das Vernehmlassungs-, Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren zusammengelegt werden (Richtplankapitel G 4 Beschluss 2.4).

## 6.3 Botschaft und Beschluss Grosse Rat

Nach allfälligen Bereinigungen aufgrund des Vernehmlassungs-, Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens verabschiedet der Regierungsrat die Botschaft zuhanden des Grossen Rats. Der Grosse Rat beschliesst über die Richtplananpassung (§ 9 Abs. 4 BauG). Der Bundesrat genehmigt die Richtpläne und ihre Anpassungen, wenn sie dem Gesetz entsprechen, namentlich die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 RPG).

## *Beilagenverzeichnis*

- B1 Anhörung/Mitwirkung zur Änderung des Richtplans (Synopsis)
- B2 Schweizer Salinen Bedarfsplanung 2075, vom 05.11.2015